

Richtlinien

über die Sportförderung (Ausgleichsleistung) der Stadt Geretsried im Rahmen der Vereinsnutzung des interkommunalen Hallenbades.

In der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 28.06.2022

1. Allgemeines

Die Stadt Geretsried gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter Beachtung der Art. 23 und 24 der BayHO Zuschüsse an Geretsrieder Wassersportvereine. Diese freiwillige Leistung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ziel dieser Sportförderung ist die Förderung des Breitenwassersports und damit aller ortsansässigen Wassersportvereine. Leistungswassersport ist von dieser Sportförderung explizit ausgeschlossen.

Die nachstehenden Richtlinien regeln umfassend und abschließend die Förderung der Geretsrieder Wassersportvereine.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1. Eine Förderung erfolgt nur auf vollständigen schriftlichen Antrag unter Verwendung des vorgegebenen Vordruckes. Das Formular ist mit rechtsverbindlicher, autorisierter Unterschrift zu versehen.
- 2.2. Eine Förderung erfolgt auf Antrag des Hauptvereins.
- 2.3. Der Antrag ist bis einschließlich 31.03. des Förderjahres zu stellen.
- 2.4. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt mittels Zuwendungsbescheid. Hierfür sind entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen.
- 2.5. Mit Antragstellung werden die Bedingungen dieser Richtlinie anerkannt.
- 2.6. Der Geretsrieder Wassersportverein muss in das Vereinsregister des für Geretsried örtlich zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sein.
- 2.7. Der Wassersportverein muss als gemeinnützig anerkannt sein.
- 2.8. Der Wassersportverein muss 12 Kalendermonate mit Vereinssitz in Geretsried bestehen und mindestens 25 % der Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in Geretsried haben.
- 2.9. Die Finanz- und Kassenverhältnisse des Wassersportvereins müssen geordnet sein. Diese werden im Rahmen des Antrags dargelegt. Das Recht der Einsicht beschränkt sich damit auf die vorgelegten Zahlen.

- 2.10. Der Förderumfang bezieht sich ausschließlich auf die entstandenen Kosten aus der Belegung des Trainingsbetriebs des Geretsrieder Wassersportvereins. Sonderveranstaltungen, Veranstaltungen mit Mitveranstaltern und Belegungen mit wirtschaftlichem Charakter werden nicht gefördert.
- 2.11. Vom Wassersportverein reservierte und dann nicht genutzte Abrechnungszeiten werden nicht gefördert.
- 2.12. Wenn für den gleichen Förderzweck eine weitere Zuwendung eines anderen Zuwendungsgebers ausgereicht wurde, so ist eine Anrechnung erforderlich.
- 2.13. Die Förderung kann widerrufen werden, wenn der Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde. Der Förderempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurück zu zahlen, wenn der Zuschuss zweckentfremdet verwendet wurde.

3. Schlussbestimmungen

Der Vollzug der Richtlinie obliegt dem Ersten Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung. Änderungen dieser Richtlinie sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten.

4. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Geretsried, den 14.04.2022



Michael Müller

Erster Bürgermeister